

Sport im Verein

TC Jahn Hehlen

Vereinsatzung des "Turn-Club Jahn Hehlen von 1911 e.V."

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5	Haftung
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Mitgliederversammlungen
§ 9	Vorstand
§ 10	Vereinsausschuss
§ 11	Jugendausschuss
§ 12	Ehrenrat
§ 13	Rechnungsprüfer
§ 14	Ehrenmitgliedschaft
§ 15	Satzungsänderung
§ 16	Vereinsauflösung
§ 17	Inkrafttreten

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Turn-Club Jahn Hehlen von 1911 e.V.**“, abgekürzt wird er mit „**TC Jahn Hehlen**“. Seit seiner Gründung am 19. September 1911 hat er seinen Sitz und Gerichtsstand in Hehlen/Weser.

Der Verein ist beim Amtsgericht Holzminden in das Vereinsregister unter der Registernummer 471 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird den Mitgliedern ein umfangreiches sportliches und freizeitorientiertes Programm angeboten. Damit leistet der TC Jahn Hehlen eine gesellschaftspolitische Aufgabe, indem er die Lebensqualität seiner Mitglieder in Bezug auf Gesundheit, Bildung und Sozialverhalten zu verbessern versucht.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsbedingten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der TC Jahn Hehlen stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, in parteipolitischer Neutralität und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzung durch Unterschrift bekennt. Für nicht volljährige natürliche Personen ist die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstandes erworben.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Jedes Mitglied hat sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

4.2 Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.

§ 5

Haftung

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung am Vereinseigentum haftet das betreffende Mitglied.

Für Verluste oder Beschädigungen von Eigentum der Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden haftet das betreffende Mitglied.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.

6.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

6.2 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Zum Ausschluss führen kann auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. Eine Androhung kann vor dem Ausschluss ausgesprochen werden.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden.

6.3 Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bisher entstandene Verbindlichkeiten unberührt. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss
- d) der Jugendausschuss
- e) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlungen

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird.

8.3 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den amtierenden Vorstand per schriftlicher Einladung oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und im Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung.

Zwischen Zugang der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Anträge zur Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 1.12. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein. Nicht fristgerecht eingereichte Dringlichkeitsanträge werden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder zur Diskussion zugelassen, kommen aber nicht zur Abstimmung.

Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder, die im Kalenderjahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden. Diese sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

8.6 Personalwahlen müssen auf einfachen Antrag geheim erfolgen, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt.

Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag gilt nur für den betreffenden Wahlgang. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

8.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Durchführung von Wahlen
- e) Bestätigung des Jugendwartes
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge der Tagesordnung
- j) Auflösung des Vereins

8.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Bei Bedarf können weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

9.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Personen des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

9.3 Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Funktionsträgern deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

9.4 Zu mindestens 4 Vorstandssitzungen pro Jahr wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden eingeladen. Eine Tagesordnung sollte vorliegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

9.5 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung zu führen und ist entscheidungsberechtigt.

§10

Vereinsausschuss

10.1 Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Vorstand, dem Werbe- und Pressewart, dem Frauenwart, dem Männerwart, dem Kinderwart und mindestens einem Vertreter des Festausschusses und jedes bestehenden Fachausschusses zusammen. Alle Übungsleiter und weitere Personen können hinzugezogen werden.

Jede anwesende Person einer Sitzung ist stimmberechtigt.

10.2 Die Vertreter des Festausschusses, der Werbe- und Pressewart, der Frauenwart, der Männerwart, der Kinderwart und die Vertreter der Fachausschüsse können auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

Zwei der drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden, überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14

Ehrenmitgliedschaft

14.1 Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder des Ehrenrates und Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

14.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 15

Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16

Vereinsauflösung

16.1 Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

16.2 Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. In diesem Fall ist nur die einfache Mehrheit der Anwesenden nötig.

16.3 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Hehlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TC Jahn Hehlen von 1911 e. V. am 14. November 2000 beschlossen worden.